

Sitzungsvorlage Nr. 62/ 2022	TOP 27
-------------------------------------	---------------

Beratende Gremien	Datum
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.03.2022
Kreisausschuss	21.03.2022
Kreistag	29.03.2022

öffentlich

nichtöffentlich

Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2022 - 2026

Sach- und Rechtslage:

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hatte in seiner Sitzung am 28.03.2017 (TOP 11) die Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossen. Das Förderverfahren des Landkreises Oldenburg orientiert sich nach wie vor an der vom Kreissportbund abgewickelten Landesförderung. Die Einzelfallbearbeitung gestaltete sich einfach und effektiv, der bürokratische Aufwand, insbesondere für die Vereine, konnte dabei in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

Da sich diese Praxis in der Vergangenheit bewährt hat, bietet es sich an, daran auch in Zukunft festzuhalten.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Landesförderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen von 20% auf 30% und Bestandsentwicklungsmaßnahmen von 30% auf 35% der förderfähigen Ausgaben im Jahr 2014 wurde auch die Förderhöhe des Landkreises Oldenburg für die Förderperiode 2017 bis 2021 angepasst. Sowohl Bestandssicherungs- als auch Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden ab dem 01.01.2017 seitens des Landkreises Oldenburg grundsätzlich mit 25% (vorher 20%) der förderfähigen Ausgaben verlässlich bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag pro Investitionsmaßnahme beläuft sich sowohl bei der Landes- als auch bei der Landkreisförderung auf 100.000,00 Euro.

Anlass zu einer erneuten Anpassung der Förderhöhe besteht derzeit nicht, da keine entsprechenden Wünsche von den Sportvereinen an die Kreisverwaltung herangetragen wurden. Alle vom Landkreis Oldenburg kofinanzierten Vorhaben der Sportvereine konnten im Rahmen der Gesamtfinanzierung realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Höhe der Landesförderung seit dem Jahr 2014 nicht erneut angepasst wurde.

Die für derartige Vorhaben eingeplanten Haushaltsmittel belaufen sich auf jährlich 187.500,00 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Antragsvolumen im Zeitpunkt der Mittelplanung sehr schwer bis gar nicht einzuschätzen ist. Sollte sich im Folgejahr herausstellen, dass das Antragsvolumen die eingeplanten Haushaltsmittel übersteigt, erfolgte in der Regel zunächst eine Teilzahlung im laufenden und die Restzahlung zu Beginn des Folgejahres. Auch von überplanmäßigen Ausgaben wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht, um eine zügige Antragsbearbeitung und Mittelauszahlung sowie eine verlässliche Förderpraxis für die Sportvereine sicherzustellen.

Demzufolge wird in Anlehnung an die bisher geltende Beschlusslage nachfolgender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

I.

Investive Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg für den Zeitraum 2022 bis 2026

Die Sportvereine im Landkreis Oldenburg werden in den Jahren 2022 bis 2026 bei der Sanierung und dem Neubau eigener Sportstätten unterstützt.

- 1. Die Sportstättenförderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund.**
- 2. Der Landkreis Oldenburg stellt im Rahmen der Haushaltsplanungen jährlich 187.500,00 Euro zur Verfügung.**
- 3. Die Mittel stehen zur Mitfinanzierung von Vorhaben bereit, die nach der Förderrichtlinie des Landessportbundes aus zugewiesenen Landesmitteln unterstützt werden.**
- 4. Die Förderhöhe wird auf 25% der förderfähigen Ausgaben für Bestandssicherungs- und Bestandsentwicklungsmaßnahmen festgesetzt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro.**
- 5. Eine zusätzliche Förderung ist beim Einsatz regenerativer Energien beim Bau von Sportanlagen möglich, soweit nicht über Drittförderung finanziert. Eine Beratung dazu sollte im Struktur- und Klimaschutzausschuss erfolgen.**
- 6. Vorhaben, die nach den Vorschriften des Nds. Schulgesetzes gefördert werden oder gefördert werden können, sind von der Bezuschussung ausgenommen. Eine Förderung von Bädern oder kommunalen Projekten - auch bei einem Trägerwechsel - erfolgt nicht.**
- 7. Ein Rechtsanspruch wird durch diesen Beschluss nicht begründet.**

II.

Die Kreisverwaltung wird gebeten, regelmäßig über den Stand der Bewilligungen und den Mittelabfluss zu berichten.

III.

Der Kreistagsbeschluss vom 28.03.2017 zur investiven Sportstättenförderung wird aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

Anlagen:

Keine